



Mitteilungsblatt der Gemeinde St. Wolfgang

Herausgegeben von der Gemeinde Sankt Wolfgang, 84427 Sankt Wolfgang
Telefon (08085) 188-0, Fax 188-28, E-Mail info@st-wolfgang-ob.de
Unsere Internetadresse: <http://www.st-wolfgang-ob.de>
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:

1. Bürgermeister Ullrich Gaigl

Geschäftszeiten: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 bis 18.30 Uhr.

Druck: Druckerei Nußbainer, 84424 Isen

Nr. 08

August 2026

55. Jahrgang

Bekanntmachungen

Aufruf zur Ehrung für ausgezeichneten Bildungsabschluss

Den Schulabgängern/innen, Abiturienten/innen und Berufs- und Meisterschülern/innen 2025/26 gratuliert die Gemeinde Sankt Wolfgang herzlich zu den bestandenen Prüfungen.

Die Gemeinde Sankt Wolfgang möchte auch in diesem Jahr junge Gemeindebürger ehren, die eine besondere Leistung auf schulischem und beruflichem Sektor erreichten.

Leider kennen wir die Verdienste des Einzelnen nicht, sodass wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen sind. Nachdem wir von den Schulen aufgrund des Datenschutzes keine Mitteilungen mehr erhalten, bitten wir um Meldung der besonderen Leistungen.

Bei außergewöhnlichen Leistungen und Abschlüssen (bis zu einem Notendurchschnitt von 1,9) bitten wir um **Benachrichtigung bis zum 30.08.2026**, damit diese auch von der Gemeinde entsprechend gewürdigt werden können. Die Ehrung der angemeldeten Personen findet voraussichtlich im Oktober statt.

Anmeldung bitte per Mail an:

info@st-wolfgang-ob.de mit folgenden Angaben senden:

- Name, Vorname des/r Schülers/in bzw. Auszubildenden
- Anschrift und Tel. Nr.
- Notendurchschnitt (wenn möglich Zeugniskopie)
- Art des Abschlusses
- bei Berufsausbildung: Ausbildungsberuf
- Name der Schule bzw. Berufsschule
- zusätzliche Auszeichnungen

Wir wünschen allen eine glückliche, gesunde und zufriedene Zukunft.

Fotowettbewerb für unseren Jahreskalender 2027

Wir laden Sie herzlich ein, am Fotowettbewerb für unseren Jahreskalender 2027 teilzunehmen.

Das diesjährige Thema lautet:

❀ **Blumenpracht in Wald, Feld und Wiese** ❀

Vielleicht entdecken Sie bei Ihrem nächsten Spaziergang schon jetzt das perfekte Motiv. Halten Sie die Schönheit der Natur mit Ihrer Kamera fest und machen Sie mit!



Wichtige Hinweise:

Die Fotos sollten aus dem Gemeindebereich stammen.

Bitte fotografieren Sie im Querformat.

Senden Sie Ihre Bilder per E-Mail an:

info@st-wolfgang-ob.de

Unter allen eingesandten Fotos werden die 12 schönsten Motive ausgewählt, prämiert und im Jahreskalender 2027 veröffentlicht. Die Auswertung findet Mitte Oktober statt.

Wir freuen uns auf viele beeindruckende Naturaufnahmen und wünschen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern viel Freude und Spaß beim Fotografieren und viel Erfolg!

Ullrich Gaigl, Erster Bürgermeister

Neuer Spielplatz in Schönbrunn feierlich eingeweiht

Der neue Spielplatz in Schönbrunn neben dem Vereinsstüberl wurde am Freitag, den 17. Juli 2026, feierlich eingeweiht und anschließend vom Ersten Bürgermeister Ullrich Gaigl offiziell an die Kinder übergeben.

Bei strahlendem Sonnenschein segnete Pfarrer Martin Ringhof den neuen Spielplatz. In seiner Ansprache hob er die Bedeutung des Miteinanders hervor und richtete sich besonders an die Kinder. Er bat sie, „nicht zu raufen, nicht zu streiten und niemanden auszuschließen“, sondern gemeinsam eine schöne Zeit zu verbringen. Den Spielplatz segnete er als einen Ort „der Erholung, des Spiels und der Freude“ und wünschte sich, dass hier Gemeinschaft und Freundschaften entstehen und wachsen.



Foto © Johanna Willnhammer

Dass der neue Spielplatz bereits jetzt ein beliebter Treffpunkt geworden ist, machte Margarete Tremml stellvertretend für die anwesenden Familien deutlich: „Wir freuen uns sehr, dass es jetzt so einen tollen Ort gibt, um sich zu treffen.“ Musikalisch umrahmt wurde die Einweihungsfeier mit Querflöte, Gitarre sowie dem Schönbrunner Kinderchor.

Auch der Erste Bürgermeister zeigte sich erfreut über das gelungene Projekt. Mit dem neuen Spielplatz sei ein wichtiger Treffpunkt für Jung und Alt entstanden. „So etwas braucht jeder Ort“, betonte er. Die Bauarbeiten hatten bereits im vergangenen Herbst begonnen. Für Bau und Erhaltungspflege wurden rund 190.000 Euro investiert. Neben dem Klettergerüst mit Rutsche lädt auch ein Bolzplatz mit zwei Toren zum Spielen und Austoben ein.

Einladung zur Vernissage im Rathaus am 03.09.2026

Einladung zur Vernissage zur Bilder- und Kunstausstellung am Donnerstag, 3. September 2026, um 17:00 Uhr im Obergeschoss des Rathauses Sankt Wolfgang

Die Künstlerin Irene Feigt lädt herzlich zur Eröffnung ihrer Bilder- und Kunstausstellung im Rathaus der Gemeinde Sankt Wolfgang ein.

Seit 2013 lebt die Künstlerin in Sankt Wolfgang. Ihre kreative Leidenschaft begleitet sie bereits seit Kindheit und Jugend. Nach einem Seminar am Petersberg bei Dachau zum Thema „Der rote Faden im Leben“ entdeckte sie ihr künstlerisches Talent neu und widmete sich wieder intensiv der Malerei.

In verschiedenen Kursen bei Frau Werhazy in Dorfen, Prof. Döllel in Erding und Doris Wagner in Tüßling konnte sie sich Kenntnisse in Aquarell-, Gouache- und Kreidetechnik aneignen sowie die Grundlagen des Portraitzeichnens erlernen.

Als Hobbykünstlerin experimentiert Frau Feigt gerne mit unterschiedlichen Materialien, Farben und Techniken. Ihre Liebe zu Bäumen und Holz führte sie darüber hinaus zur Holzbearbeitung, die sie sich als Autodidaktin anhand von Fundhölzern und verschiedenen Holzstücken erschlossen hat.



Die Ausstellung gibt Einblicke in ihre vielseitige kreative Arbeit und lädt dazu ein, ihre Freude am Experimentieren und Gestalten zu entdecken.

Die Öffentlichkeit ist herzlich zur Vernissage eingeladen. Wir freuen uns auf einen gemeinsamen Abend mit Kunst, Begegnung und anregenden Gesprächen.

Besichtigung der Ausstellung

Die Bilder und Kunstwerke sind zu den regulären Öffnungszeiten des Rathauses zu sehen:

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderung der Bebauungsplanung „Armstorf - Dorfer Straße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Sankt Wolfgang hat am 20.04.2026 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Armstorf – Dorfer Straße“ als Satzung beschlossen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Die Satzung wird samt ihrer Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zur Einsicht im Rathaus der Gemeinde Sankt Wolfgang, Hauptstraße 9, OG, 84427 Sankt Wolfgang, Zimmer 12 während der üblichen Dienstzeiten bereitgehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Die Satzung kann ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Sankt Wolfgang unter <https://www.st-wolfgang-ob.de/leben-wohnen/grundstuecke-bauantrag-bauplane-und-satzungen/#Bauplaene-Satzungen> eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sankt Wolfgang unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht durchzuführen.

Gemeinde Sankt Wolfgang
Sankt Wolfgang, 30.07.2026


Ullrich Gaigl
Erster Bürgermeister

**Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.07.2026
nachfolgende Satzungen genehmigt.**

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren vom 07.07.2026

Die Gemeinde Sankt Wolfgang erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung

I.

Allgemeines

§ 1

Organisation, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren
St. Wolfgang, Jeßling, Pyramoos, Lappach, Gatterberg und Schönbrunn-Fürholzen sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung der jeweiligen Vereine der Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2

Freiwillige Leistungen

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren können aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 GO insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (zum Beispiel – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
 2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- (2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften sowie nur, wenn ihr bzw. ihm die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.



II. Personal § 3

Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten

- (1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienstleistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin oder des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt. Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen. Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten. Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeich-

nender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin und kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären. Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

- (5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4 Verpflichtung

Die Kommandantin oder der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§ 5

Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (zum Beispiel Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin oder der Kommandant zuständig.

§ 6

Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 7

Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin oder dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehren.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde infrage kommen, hat die Kommandantin oder der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8

Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin oder dem Kommandanten zu entschuldigen. Im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

§ 9

Pflichtverletzungen

Die Kommandantin oder der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10

Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber der Kommandantin oder dem Kommandanten zu erklären.
- (2) Die Kommandantin oder der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei
 - unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
 - grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
 - fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
 - Trunkenheit im Dienst,
 - Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
 - dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.Die Kommandantin oder der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III.

Besondere Pflichten der Kommandantin oder des Kommandanten

§ 11

Dienst- und Ausbildungsplan

- (1) Die Kommandantin oder der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehren gehören.
- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 12

Dienstreisen

Die Kommandantin oder der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vergleiche auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 13

Jahresbericht

- (1) Die Kommandantin oder der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu einge-

treten oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vergleiche Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

- (2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV.
Anwendungsbeginn
§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren vom 01.09.1988 außer Kraft.

Sankt Wolfgang, 13.07.2026
Gemeinde Sankt Wolfgang



Gaigl
Erster Bürgermeister

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Sankt Wolfgang erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Sankt Wolfgang erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Sankt Wolfgang erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2
Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2013 außer Kraft.

Sankt Wolfgang, 13.07.2026
Gemeinde Sankt Wolfgang



Gaigl
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 13.07.2026

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen, bzw. aus der Kostenpauschale (Nummer 4).

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,23 Euro
einen Einsatzleitwagen KdoW	2,17 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	9,27 Euro

ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	17,58 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	12,70 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	9,29 Euro
einen Gerätewagen Logistik (V-Lkw)	4,58 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	74,66 Euro
einen Einsatzleitwagen KdoW	42,51 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	96,23 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	134,71 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	196,59 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	216,33 Euro
einen Gerätewagen Logistik (V-Lkw)	121,11 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 31,75 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG)	17,90 €
--	---------

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Kostenpauschale – Brandmeldeanlage

Wird ein Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst, wird eine Kostenpauschale in Höhe von 1.086,61 Euro erhoben.

Bekanntmachung

Informationen aus der öffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung vom 02.06.2026

Anwesende Gemeinderatsmitglieder: 7
Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder: 2/7

TOP 01 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.04.2026

Die Sitzungsniederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 2:0 ang.

Aufgrund der neuen Zusammensetzung des Bau- und Umweltausschusses waren lediglich 2 Mitglieder anwesend, die ebenso im vorhergehenden Gremium Mitglied und in der vorangegangenen Sitzung anwesend waren.

TOP 02 Bauantrag: Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage auf der Flurnummer 950 Gem. Lappach

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 7:0 ang.

TOP 03 Bauantrag: Neubau eines Carports mit Photovoltaikanlage auf der Flurnummer 326/1 Gemarkung Jeßling

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 7:0 ang.

TOP 04 Bauantrag: Erweiterung des Rinderstalles auf der Flurnummer 592 Gemarkung Pyramoos

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Der Antragsteller hat im Rahmen des Objektschutzes für eine ausreichend große Menge Löschwasser selbst zu sorgen. Das Oberflächenwasser ist gedrosselt dem Vorfluter zuzuführen oder zu versickern.

Abstimmungsergebnis: 7:0 ang.

TOP 05 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

- Obdachlosenunterbringung

Seitens der Verwaltung wird gebeten zu überlegen, ob es geeignetere Möglichkeiten zur Unterbringung von Obdachlosen

oder von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen gibt, als das Objekt „Hofmarkstraße 7“. Auch die Beschaffung von Containern könnte angedacht werden. Es ist zu überlegen, wo diese aufgestellt werden könnten.

Das Thema soll auch bei der Klausur des Gemeinderates besprochen werden.

- Kindergarten Armstorf (Zufahrt)
- Sitzungstermine Bau- und Umweltausschuss
- Ratsinformationssystem (Allgemeine Informationen)
- Mayerhofer Straße/B 15

Informationen aus der öffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung vom 30.06.2026

Anwesende Gemeinderatsmitglieder: 7
Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder: 7

TOP 01 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 02.06.2026

Die Sitzungsniederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 7:0 ang.

TOP 02 Bauantrag: Einbau einer Wohneinheit in ein ehemals landwirtschaftlich genutztes Gebäude auf Fl.Nr. 826/6 Gemarkung Jeßling

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 7:0 ang.

TOP 03 Bauantrag: Anbau und Umbau Rinderstall auf der Flurnummer 585 Gemarkung Schönbrunn

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.
Der Antragsteller hat im Rahmen des Objektschutzes für eine ausreichend große Menge Löschwasser selbst zu sorgen.
Das Oberflächenwasser ist gedrosselt dem Vorfluter zuzuführen oder zu versickern.

Abstimmungsergebnis: 7:0 ang.

TOP 04 Bauantrag: Erweiterung eines Milchviehstalles und Anbau einer Jungviehseite auf den Flurnummern 604/0 und 606/0 Gemarkung Schönbrunn

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.
Der Antragsteller hat für den Brandschutz (Objektschutz) selbst zu sorgen. Das zusätzlich anfallende Regenwasser ist gedrosselt dem Vorfluter zuzuführen oder ordnungsgemäß zu versickern.

Abstimmungsergebnis: 7:0 ang.

TOP 05 Kindergarten Armstorf - Zaunerneuerung; Auftragsvergabe

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Auftrag für die Erneuerung der Zaunanlage am Kindergarten Armstorf an die Firma Josef Huber Landschaftsbau GmbH mit einem Angebotspreis von Brutto 32.731,55 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 7:0 ang.

TOP 06 Straßenunterhalt - Ausbesserung von Schädstellen; Auftragsvergabe

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Auftrag zur Ausbesserung der Straßenabschnitte an die Firma Schwarzenbeck mit einem Angebotspreis in Höhe von Brutto 115.265,45 € zu vergeben.

Die Straßen nach Hankl, Bergham und Pyramoos sollen nach Möglichkeit mittels sog. Spritzdecke saniert werden.

Abstimmungsergebnis: 7:0 ang.

TOP 08 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Keine Wortmeldung.

Informationen aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09.06.2026

Anwesende Gemeinderatsmitglieder: 15
Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder: 15

TOP 01 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 11.05.2026

Die Sitzungsniederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 14:1 ang.

TOP 02 Neubau eines Ableitungskanals von der Hadersberger Straße zum Dorfgraben (Vergabe)

Der Auftrag für die Herstellung des Regenwasser-Ableitungskanals von der Hadersberger Straße zum Dorfgraben wird an die Firma Wadle Bauunternehmung GmbH, Essenbach/Altheim vergeben.

Die Auftragssumme beträgt 349.506,84 € Brutto.

Abstimmungsergebnis: 15:0 ang.

TOP 03 Feuerwehr Lappach; Beschaffung von Atemschutzgeräten; Auftrag

Der Auftrag für die Beschaffung von 4 Pressluftatmer inkl. Zubehör auf der Grundlage des Angebotes der Firma Stirner vom 13.04.2026 für die Feuerwehr Lappach wird erteilt.

Die Auftragssumme beträgt Brutto 29.287,16 €.

Abstimmungsergebnis: 15:0 ang.

TOP 04 Zweckvereinbarung "Interkommunale Bauleitplanung Stadt Dorfen/Gemeinde Sankt Wolfgang für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorfen sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 "südlich der St2084, Teil West"

Dem vorliegenden Entwurf über die Interkommunale Bauleitplanung der Stadt Dorfen und der Gemeinde Sankt Wolfgang wird zugestimmt.

Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „südlich der St2084, Teil West“ für die Entwicklung eines Gewerbegebietes auf den FlNr. 111, 112, 113, 114, 114/1, 115, und 735, jeweils Gemarkung Hausmehring und FlNr. 1535/2, Gemarkung St. Wolfgang.

Abstimmungsergebnis: 15:0 ang.

TOP 05 Verschiedenes, Wünsche und Anträge
Keine Wortmeldung.

Informationen aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.07.2026

Anwesende Gemeinderatsmitglieder: 16
Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder: 14/16

TOP 01 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 09.06.2026

Die Sitzungsniederschrift vom 09.06.2026 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 14:0 ang.

2 Gemeinderatsmitglieder waren in der Sitzung am 09.06.2026 nicht anwesend und haben daher nicht mitgestimmt.

TOP 02 Geschäftsordnung für den Gemeinderat (Neuerlass)

Der Gemeinderat beschließt vorliegenden Entwurf der Geschäftsordnung für den Gemeinderat, einschließlich der in der heutigen Sitzung besprochenen Änderungen.

Abstimmungsergebnis: 16:0 ang.

TOP 03 Regelungen für die Referenten der Gemeinde Sankt Wolfgang

Der Gemeinderat beschließt vorliegende Regelungen für die Referenten in der Gemeinde Sankt Wolfgang.

Abstimmungsergebnis: 16:0 ang.

TOP 04 Jahresrechnung 2025 - Rechenschaftsbericht

Die vorgelegte Haushaltsrechnung 2025 vom 30.06.2026, sowie der Rechenschaftsbericht 2025 vom 30.06.2026 werden zur Kenntnis genommen und zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: 16:0 ang.

TOP 05 Haushaltsplan 2026 - Zwischenbericht

Zum Haushaltsplan 2026 erfolgt ein Zwischenbericht. Auf die Anlagen wird verwiesen.

TOP 06 Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren - Neuerlass

Die vorliegende Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren wird als Satzung beschlossen. Die Satzung ist auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 16:0 ang.

TOP 07 Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren - Neuerlass

Die vorliegende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren mit ihrer Anlage dem Verzeichnis der Pauschalsätze wird als Satzung beschlossen. Die Satzung ist auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 15:1 ang.

TOP 08 Antrag auf Gemeindegrenzänderung mit der Stadt Dorfen; Fl.Nr. 1535/2 Gemarkung Sankt Wolfgang und Fl.Nr. 735/2 Gemarkung Hausmehring

Dem vorliegenden Entwurf der Gemeindegrenzänderung zwischen der Stadt Dorfen und der Gemeinde Sankt Wolfgang nach der katastertechnischen Bearbeitung der BAB 94 wird entsprochen. Demnach werden folgende Änderung vorgenommen:

Aus der Gemarkung Sankt Wolfgang zur Gemarkung Hausmehring: Fl.Nr. 1535/2 zu 1.523 m²

Aus der Gemarkung Hausmehring zur Gemarkung Sankt Wolfgang: Fl.Nr. 735/2 zu 1.484 m²

Abstimmungsergebnis: 16:0 ang.

TOP 09 Kindergarten Armstorf - Zaunerneuerung; Auftragsvergabe

Der Auftrag wird an die Firma Josef Huber Landschaftsbau GmbH mit einem Angebotspreis von Brutto 32.731,55 € vergeben.

Abstimmungsergebnis: 16:0 ang.

TOP 10 Straßenunterhalt - Ausbesserung von Schadstellen; Auftragsvergabe

Der Auftrag zur Ausbesserung der Straßenabschnitte wird an die Firma Schwarzenbeck mit einem Angebotspreis in Höhe von Brutto 115.265,45 € vergeben.

Abstimmungsergebnis: 16:0 ang.

TOP 11 Gewässerunterhalt - Rückbau von Abstürzen an der Goldach; Auftragsvergabe

Der Auftrag für den Rückbau der Abstürze zur Durchgängigkeit der Goldach wird an die Firma LaFoStra GmbH mit brutto 79.248,07 € vergeben.

Abstimmungsergebnis: 16:0 ang.

TOP 12 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

- Nachfrage bezüglich der Liste der Straßensanierungen
- Nachfrage wegen Tablets für die Gemeinderatsmitglieder

Nachrichten anderer Stellen und Behörden

Volkshochschule im Landkreis Erding

Sommerzeit ist Ferienzeit – und die richtige Zeit, den nächsten Kurs zu buchen!

Neues Programm der Volkshochschule online und bald im Briefkasten

Das neue Programm der vhs im Landkreis Erding für Herbst/Winter 2026/2027 ist fertig. Über 1.000 Kurse und Veranstaltungen laden dazu ein, Neues zu entdecken, Interessen zu vertiefen und sich persönlich weiterzuentwickeln.

Anfang September erhalten Sie das neue Programmheft bequem nach Hause geliefert. Schon jetzt können Sie alle Angebote online einsehen und buchen. Wie gewohnt bietet die vhs ein buntes Programm. Neben bewährten Angeboten aus Gesellschaft, Sprachen, Bewegung und Kreativität setzt sie aktuelle Schwerpunkte in den Bereichen Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Alltagskompetenzen. Die vhs im Landkreis Erding steht dabei für lebenslanges Lernen, persönliche Entwicklung und gesellschaftliche Teilhabe.

Auch für die Jüngsten ist etwas dabei: Unter dem Stichwort „Junge vhs“ finden sich Angebote für Kinder und auch die Kurse der Schülerförderung.

Jetzt buchen! - Nutzen Sie die Sommerferien, um sich frühzeitig einen Platz in Ihrem Wunschkurs zu sichern. Denn Erfahrene wissen: Beliebte Angebote können auch schnell ausgebucht sein.

Neu in Dorfen

Ein besonderer Meilenstein ist die Eröffnung eigener vhs-Räume in der Dorfer Bäckergasse. Die neu ausgestatteten Räume ermöglichen ab September 2026 ein deutlich erweitertes Kursangebot für Dorfen und das Umland und schaffen einen neuen Ort des Lernens und der Begegnung. Die

Eröffnung wird am 5. September mit einem Tag der offenen Tür und einem abwechslungsreichen Programm gefeiert.

Das Team der vhs im Landkreis Erding wünscht viel Freude beim Entdecken der neuen Angebote und freut sich auf Ihren Besuch!

Gutachterausschuss veröffentlicht neue Bodenrichtwerte für den Landkreis Erding

Der Gutachterausschuss am Landratsamt Erding hat die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2026 für den Landkreis Erding ermittelt.

Die Bodenrichtwerte können bei der Gemeinde ab dem 20.08.2026 einen Monat lang öffentlich zur Einsichtnahme, im Rathaus OG, Zimmer 13 zu den üblichen Öffnungszeiten, eingesehen werden.

Die Richtwerte für Wohnbauland und gewerbliches Bauland stehen ab sofort kostenfrei im Portal BayernAtlas für jedermann zur Verfügung. www.bodenrichtwerte.bayern.de

Darüber hinaus ist auf der Internetseite des Landkreises Erding unter der Rubrik „Gutachterausschuss“ der Immobilienmarktbericht 2025 kostenfrei zum Download verfügbar.

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Hinweis auf eine Öffentliche Bekanntmachung bzw. Auslegung Flurneuordnung Fürholzen Gemeinde Kirchdorf, Landkreis Mühldorf a.Inn

Hinweis

Im oben genannten Verfahren erfolgt eine digitale öffentliche Bekanntmachung bzw. Auslegung des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberbayern.

Die Bekanntmachung bzw. Auslegung kann auf der Internetseite des ALE Oberbayern ab dem 13.08.2026 unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-oberbayern.bayern.de/399341/index.php>)



Die digitale Bekanntmachung kann auf Verlangen bei der Gemeinde Kirchdorf innerhalb der üblichen Öffnungszeiten für den Besucherverkehr eingesehen werden.

Das Amt für Ländliche Entwicklung teilt mit: Neue Vorstandschaft Fürholzen

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hat am 08. Juli 2026 zur neuen Vorstandschaftswahl für die Teilnehmergemeinschaft Fürholzen ins Rathaus nach Sankt Wolfgang eingeladen.

Die Bürgermeister der Gemeinde Kirchdorf, Franz Wieser und der Gemeinde Sankt Wolfgang, Ullrich Gaigl, freuen sich

Ihnen die neue Vorstandsmitglieder Sebastian Bauer (Kirchdorf), Hans Jürgen Drobilitsch (Kirchdorf), Markus Mühlhuber (St. Wolfgang), Markus Daumosier (St. Wolfgang) und deren Stellvertreter Sabine Obermaier (Kirchdorf), Robert Späth (Kirchdorf), Johann Greißl (St. Wolfgang) und Konrad Bernhard (St. Wolfgang) vorstellen zu dürfen.



Ein Dank geht auch an die ehemaligen Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter, dem Projektleiter sowie den Sachgebietsleitern Amt für Ländliche Entwicklung, die das Flurbereinigungsverfahren Fürholzen in den vergangenen Jahren betreut und vorangetrieben haben.

Halbzeit im Mikrozensus: 65 000 Bürgerinnen und Bürger in Bayern werden bis Jahresende noch befragt
Mikrozensus als kleine Volkszählung zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung

Auch in diesem Jahr findet in Bayern – wie im gesamten Bundesgebiet – der Mikrozensus statt. Mit der größten jährlichen Haushaltsbefragung Deutschlands werden wichtige Informationen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung erhoben. Die Ergebnisse helfen dabei, politische Entscheidungen auf einer verlässlichen Datengrundlage zu treffen. In Bayern werden dafür rund 130 000 Bürgerinnen und Bürger befragt. Seit Jahresbeginn haben bereits etwa 65 000 Personen Auskunft gegeben und damit einen wichtigen Beitrag zur amtlichen Statistik geleistet. Bis zum Jahresende werden weitere rund 65 000 Personen vom Landesamt für Statistik angeschrieben. Wer ausgewählt wird, ist gesetzlich verpflichtet, an der Befragung teilzunehmen.

Der Mikrozensus ist die größte jährliche Haushaltsbefragung in Deutschland. In der sogenannten „kleinen Volkszählung“ geben in Bayern jedes Jahr rund 130 000 Personen Auskunft zu ihren Arbeits- und Lebensbedingungen und tragen dazu bei, die wirtschaftliche und soziale Lage der Haushalte zu verstehen und die Lebensbedingungen der Bevölkerung zu verbessern. Nur durch verlässliche qualitativ hochwertige Daten können politische Entscheidungen zum Beispiel zur Bekämpfung von Armut, zur Förderung von Kinderbetreuung oder zur Unterstützung von Rentnerinnen und Rentnern faktenbasiert und zielgerichtet getroffen werden.

Durch die jährliche Datenerhebung lassen sich langfristige Entwicklungen beobachten:

Die Ergebnisse des Mikrozensus zeigen, wie sich die Haushaltsgröße der bayerischen Privathaushalte in den letzten rund 60 Jahren entwickelt hat. (siehe <https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2025/pm125/index.html>).

Zahlen zur finanziellen Situation der Mütter in Bayern zeigen, dass Mütter in Partnerschaften heute finanziell unabhängiger sind als noch vor 15 Jahren. (siehe

<https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2026/pm114/index.html>)

Indikatoren zur Sozialberichterstattung geben Auskunft zur Armutsgefährdung der Bevölkerung auf Basis der Einkommensangaben (siehe SBE | Statistikportal.de) und setzen diese in einen nationalen und internationalen Kontext.

Fundierte Entscheidungen kann die Politik nur auf Basis verlässlicher und repräsentativer Ergebnisse treffen. Die Auswahl der Befragten erfolgt daher nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren. Weiter besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht. Dabei unterliegen die Einzelangaben der Befragten einer strengen Geheimhaltung, die keine Rückschlüsse auf personenbezogene Daten zulässt.

Wie läuft die Mikrozensususerhebung ab?

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren, das zunächst Gebäude- bzw. Gebäudeteile für die Teilnahme am Mikrozensus auswählt. In einem weiteren Schritt ermitteln ehrenamtlich tätige Erhebungsbeauftragte die zu befragenden Haushalte über die Klingelschilder dieser Gebäude. Dabei können sie sich mit Hilfe eines Ausweises als Beauftragte des Bayerischen Landesamts für Statistik legitimieren.

Anschließend werden diese Haushalte vom Bayerischen Landesamt für Statistik schriftlich zur Teilnahme am Mikrozensus aufgefordert. Mit dem Schreiben werden sie ausführlich über die Erhebung informiert und gebeten, die Fragen des Mikrozensus im Rahmen eines Telefoninterviews oder einer Online-Befragung zu beantworten. Für die Telefoninterviews sind bayernweit etwa 130 sorgfältig ausgewählte und intensiv geschulte Erhebungsbeauftragte im Einsatz.

Seit Jahresbeginn ist bereits rund die Hälfte der insgesamt 130000 für den Mikrozensus 2026 (alt: 2025) ausgewählten Personen ihrer Auskunftspflicht nachgekommen. Mehr als die Hälfte der Befragten nahm an einem Telefoninterview teil. Etwas weniger als die Hälfte entschied sich für die Online-Befragung. Der Papierfragebogen findet dagegen immer seltener Anwendung.

Was unterscheidet den Mikrozensus vom Zensus?

Die zwei Begriffe „Zensus“ und „Mikrozensus“ sorgen immer wieder für Verwechslung. Bei näherer Betrachtung lassen sich die beiden statistischen Erhebungen jedoch gut unterscheiden:

Der Zensus ist die größte amtliche Statistik Deutschlands und findet als eine Art Großinventur der Gesellschaft alle 10 Jahre statt und dient in erster Linie der Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl. In der Personenbefragung des Zensus 2022 wurden ca. 13 Prozent der Bevölkerung befragt. Zusätzlich

zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie deren Entwicklung. Dabei sind die im Mikrozensusgesetz festgelegten zu erhebenden Merkmale wesentlich umfangreicher als die im Zensus. Auskunftspflicht besteht in beiden Erhebungen.

Gemeindliche Mitteilungen:

Machen Sie mit beim **22. Sankt Wolfgang Christkindlmarkt am Samstag und Sonntag, 12. und 13. Dezember 2026!**

Der St. Wolfgang Christkindlmarkt findet heuer bereits zum 22. Mal statt und ist längst zu einem beliebten Treffpunkt in der Adventzeit geworden. Nach den positiven Erfahrungen in den vergangenen Jahren wird der Markt auch heuer auf dem Schulgelände veranstaltet.

Damit unser Christkindlmarkt wieder zu einem stimmungsvollen Erlebnis für Groß und Klein wird, laden wir Vereine, Gewerbetreibende, Direktvermarkter, Kunsthandwerker sowie engagierte Privatpersonen herzlich ein, als Aussteller mitzuwirken. Ob weihnachtliche Dekorationen, handgefertigte Geschenkkideen, regionale Spezialitäten oder kulinarische Köstlichkeiten – wir freuen uns über ein vielfältiges Angebot, das den besonderen Charme unseres Marktes ausmacht.

Veranstalter ist die Gemeinde St. Wolfgang.
Marktbuden werden wieder zur Verfügung gestellt.

Anmeldung

Interessierte werden gebeten, sich **bis spätestens Dienstag, 15. Oktober 2026**, bei der Gemeindeverwaltung anzumelden:

Tel.: 188-27 (Fr. Robitschko-Maier)

E-Mail: info@st-wolfgang-ob.de

Das Anmeldeformular steht zum Download bereit unter:
https://www.st-wolfgang-ob.de/christkindlmarkt_anmeldung/

Standgebühren betragen für:
Lebensmittelverkauf: 200 € (Vereinsstände: 175 €)
Reiner Warenverkauf/Kunsthandwerk: 75 €

Wir freuen uns auf zahlreiche Anmeldungen und ein stimmungsvolles Adventwochenende mit Ihnen!

Der Kindergarten Armstorf informiert

Wir bedanken uns ganz herzlich bei der Nachbarschaftshilfe St. Wolfgang e.V. für die neuen Ausflugs- T-Shirts.

Überreicht wurden sie uns von Brigitte und Josef Göschl.

Nach der ersten Anprobe stand gleich fest, mit diesem neuen Blickfang sind wir bei unseren Ausflügen gut erkennbar und gut sichtbar unterwegs.



Foto: P. Müller

Vielen lieben Dank dafür. Wir haben uns sehr darüber gefreut.

Eure Kinder aus dem Kindergarten Armstorf

Vereinsmitteilungen

Freiwillige Feuerwehr Sankt Wolfgang

Am **Freitag, 04.09.2026** findet um 19.30 Uhr eine Funkübung statt.

Am **Dienstag, 08.09.2026** findet um 19.30 Uhr eine Übung für alle statt.

Von **Montag, 14.09. bis Freitag, 18.09.2026** findet die Leistungszeichen-Übung und -Abnahme für THL jeweils um 19.00 Uhr statt.

Am **Donnerstag, 17.09.2026** findet um 19.30 Uhr eine Übung für die First Responder statt.

Freiwillige Feuerwehr Gatterberg

Am **Freitag, 04.09.2026** findet um 19.30 Uhr eine Funkübung statt.

Am **Mittwoch, 09.09.2026** findet um 20.00 Uhr eine Übung – Hydrantenkunde – statt.

Freiwillige Feuerwehr Lappach

Am **Freitag, 04.09.2026** findet um 19.30 Uhr eine Funkübung statt.

Am **Freitag, 11.09.2026** findet um 20.00 Uhr eine Übung statt.

Schützengesellschaft „DIANA“ St. Wolfgang

Einladung zum Anfangsschießen am Freitag, 18.09.2026

Die Sommerpause ist vorbei und es geht wieder los!

Zum offiziellen Beginn der neuen Schießsaison 2026/2027 sind alle Vereinsmitglieder und Schießsport-Interessierte sehr herzlich in unser Vereinsheim nach Gumpenstätt 1a eingeladen!

Ab 19:00 Uhr können in geselliger Runde wieder alle an unseren elektronischen Schießständen ihr Können zeigen. Zum leichteren Einstieg in den Schießsport steht für unsere jüngsten Schützen ein Lichtgewehr zur Verfügung.

Bitte beachtet auch unsere Homepage zu aktuellen Änderungen oder Hinweisen!

Euer Schriftführer
Thomas Rappensperger

Musikverein und KLB Sankt Wolfgang

Bergmesse

Der Musikverein und die KLB Sankt Wolfgang laden am **Sonntag, 06.09.2026** wieder zur Bergmesse am Wandberg, Nähe Rettenschöß/Tirol, ein.

Beginn ist um 11 Uhr mit Pfarrer Georg Neumaier.

Die Messe findet bei jedem Wetter statt.

Nach der Messe gibt es zwei Einkehrmöglichkeiten (Burger Alm / Wandberg, Haus)
Aufstiegsmöglichkeiten zum Gipfel: vom Wanderparkplatz Feisten, ca. 1 Stunde 30 Minuten.

Man kann auch über eine Mautstraße, (7,--€) bis Burgeralm fahren, ca. 25 Minuten oder alternativ von Sachrang aus, ca. 2 Stunden und 30 Minuten.

Auf eine schöne Bergmessen freuen sich der Musikverein und das Kath. Landvolk

Unser Seniorenausflug am 16.09.2026 zum Chiemsee

Liebe Senioren, raus dem Alltag und rein ins Vergnügen!

Wir laden euch ganz herzlich zu unserem gemeinsamen Ausflug an den herrlichen Chiemsee ein.

Unser Ziel ist dieses Mal das Moier's Hofcafe - eingebettet in die traumhafte Landschaft des Chiemgaus und nur einen Katzensprung vom See entfernt. Dort erwarten uns nicht nur köstliche Gerichte, Kuchen und duftender Kaffee, sondern auch eine gemütliche Atmosphäre, die zum Genießen, Plaudern und Verweilen einlädt.

Wer nach Kaffee und Kuchen etwas Bewegung braucht oder die herrliche Aussicht genießen möchte, erreicht den Chiemsee in wenigen Minuten. Und für alle, die gern stöbern, gehört zum Hofcafe auch ein liebevoll gestalteter Hofladen mit vielen regionalen Schmankerl und kleinen Schätzen. Lasst euch von diesem besonderen Ambiente und der traumhaften Lage verzaubern.

Also: Gute Laune einpacken, den Alltag zu Hause lassen und mit uns einen geselligen Tag verbringen. Wir freuen uns auf viele fröhliche Gesichter und einen wunderschönen gemeinsamen Ausflug.

Das wünscht euer Seniorenteam

Anmeldung: Fa. Sturz Tel. 08072 477,
oder Dieter Hofhammer Tel. 08085 405 /
Mail d_hofhammer@web.de

Fahrkosten je nach Mitfahrer Ca. € 25,00

Abfahrt: 10:00 Uhr beim Gasthaus Schex.

Heimfahrt: Zwischen 16:00 und 17:00 Uhr

Burschenverein Sankt Wolfgang Jahreshauptversammlung des Kath. BV St. Wolfgang

Am **Freitag, den 18.09.2026**, findet die 10. Jahreshauptversammlung des Burschenvereins Sankt Wolfgang beim Wirt z'Lappach statt.

Die Jahreshauptversammlung beginnt um 19:30 Uhr, Bewirtung ab 19:00 Uhr.

Auch interessierte Neumitglieder sind herzlich eingeladen.



Gartenbauverein St. Wolfgang e.V.

1. Apfelsaft-Presssaison 2026

Voraussichtlich beginnen wir am **Freitag, 28.08.2026** mit dem Obstpresse. Die jeweiligen Presstage werden dann, wie die Vorjahre auch, bei der Anmeldung bekanntgegeben.

Bitte melden Sie sich rechtzeitig unter der Nr. 0172/4955476 an. Das Presstelefon ist Dienstag bis Freitag von 9 – 11 Uhr und von 17 – 18 Uhr erreichbar. Bitte haben Sie Verständnis, wenn es in der Anfangszeit und Einarbeitungszeit am Presstelefon zu mehr Fragen kommt als gewohnt. Machen Sie eine möglichst genaue Mengenangabe um längere Wartezeiten bzw. Leerläufe zu vermeiden. Die beste Saftqualität erhalten Sie von frischem, reifem Obst. Bringen Sie aber bitte in ihrem eigenen Interesse keine überreifen, teigigen Äpfel und Birnen.

Wenn Sie für Apfeltrester Verwendung haben, melden Sie sich am Pressetelefon.

Haben Sie Interesse an einem zeitlich begrenzten Hinzuverdienst?

Wir suchen für die heurige Saison noch Leute, die uns bei der Anmeldung der Presskunden, beim Pressen und bei der Abfüllung, bei einem Stundenlohn von 15,00 €, unterstützen. Bitte melden Sie sich bei Fritz Heindl, Tel. 08085/498, wenn Sie Interesse haben und Details erfahren möchten. Wir haben ein erfahrenes, freundliches und hilfsbereites Team, das Sie gerne einarbeitet.

2. 4. Arbeitseinsatz in der Streuobstwiese

Am **Samstag, 12.09.2026** treffen wir uns um 8:30 Uhr beim Gartenhaus in der Streuobstwiese zum Pflegeeinsatz. Beim 26. Gartlertag werden wieder zwei Führungen durch unsere Obstanlage angeboten. Wir wollen unsere Streuobstwiese in einem gepflegten Zustand herzeigen. Bitte kommt wieder recht zahlreich, damit wir das anstehende Arbeitspensum bewältigen können. Herzlichen Dank.

3. Bitte an die Patenbaumbesitzer

Bitte sammeln Sie das meistens vom Apfelwickler und Sonnenbrand befallene Fall- und Faulobst auf und entsorgen Sie dies bitte NICHT über den Kompost. Wie die letzten Jahre ist hierfür ein geschlossener Abfallcontainer aufgestellt. Von den Patenbaumbesitzern kann dieser genutzt werden. Entsprechende Behältnisse stehen auf der Westseite des Gartenhauses und können (ausschließlich mit Fall- und Faulobst befüllt) am Container abgestellt werden. Wir wären sehr dankbar und freuen uns, wenn zum Gartlertag die Streuobstwiese den Besuchern bei den zwei Führungen in einem gepflegten Zustand gezeigt werden kann.

4. Apfelpflückaktion

Am **Samstag, 19.09.2026** pflücken wir bei hoffentlich günstiger Witterung die Äpfel für den Verkauf beim heurigen Gartlertag. Wir starten um 8:30 Uhr vom Vereinsheim aus. Sie können Ihre Mithilfe bei Georg Böckeler, Tel. 0159/06212264 melden. Dieser wird dann die einzelnen Pflückteams einteilen und die notwendigen Gerätschaften zuteilen. Die Bezahlung erfolgt nach Stunden.

5. 26. Gartlertag am Samstag, 03.10.2026

Die nächsten Tage erhalten alle Mitglieder wieder Post von uns. Mit dem 21. St. Wolfgang GBV-Blattl, mit dem Faltprospekt und Meldezettel laden wir Sie zu unserem 26. Gartlertag am **Samstag, 03.10.2026** herzlich ein. Für die Organisation und Planung ist es sehr wichtig, dass Sie Ihren Meldezettel rechtzeitig abgeben. Auch heuer belohnen wir Sie wieder mit einer Gutscheinerlosung, wenn wir Ihren Meldezettel **bis 18.09.2026** erhalten. Wir danken im Voraus recht herzlich für die Mithilfe.

Hier noch ein ganz besonderes Anliegen:

Verwenden Sie bitte auch für Ihre Kuchenlieferung immer den Meldezettel und geben Sie diesen rechtzeitig ab, damit wir Ihnen die Kuchenschachtel schon zeitig vorher bringen können und wir nicht noch die letzten Tage vor dem Gartlertag hiermit belastet sind.

Gerne können Sie ab sofort Ihren Kuchen auch telefonisch bei Traudi Eder anmelden, Tel. 08085/1350. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Der Gartler Tipp:

Lager vorbereiten

Allmählich ist es Zeit, die entsprechenden Lagerräume herzurichten und gründlich zu säubern. Man sollte aber daran denken, dass Obst und Gemüse möglichst nicht gemeinsam gelagert wird. Insbesondere reife Äpfel produzieren Ethen-Gas (auch Äthen, Ethylen oder Äthylen), was den Reifeprozess anderer Früchte und Gemüse (z. B. Kartoffeln) stark beeinflusst und beschleunigt.

Rudi Brand, 1. Vorstand

Gemeindebücherei Sankt Wolfgang



Öffnungstage Bücherei: in der Kinderkrippe, Raiffeisenstraße 6 (direkt neben dem Kindergarten).

Donnerstag, 20.08.	geöffnet
Sonntag, 23.08.	geschlossen
Donnerstag, 27.08.	geöffnet
Sonntag, 30.08.	geöffnet
Donnerstag, 03.09.	geöffnet
Sonntag, 06.09.	geöffnet
Donnerstag, 10.09.	geöffnet
Sonntag, 13.09.	geschlossen
Donnerstag, 17.09.	geöffnet

Öffnungszeiten:	
Donnerstag	16.00 – 19.00 Uhr
Sonntag	10.30 – 11.45 Uhr

Telefon: (08085) 1878992
E-Mail: buecherei@st-wolfgang-ob.de

Sommerferien Leseclub 2026



Für Kinder und Jugendliche ab 6 bis 15 Jahren

Die Aktion läuft über die ganzen Sommerferien
Anmeldung: in den Öffnungszeiten der Bücherei
Abgabeschluss: **Donnerstag, 10. September 2026**

Melde dich in der Bücherei zum Sommerferien-Leseclub an. Du erhältst dann ein kostenfreies „Sommer-Journal“, das zum Ausleihen speziell dafür bereitgestellter Medien in der Gemeindebücherei St. Wolfgang berechtigt. Du musst nicht Mitglied der Bücherei sein, es ist kostenlos.

Am Freitag, den 25. September 2026, 15:00 Uhr findet die Verlosung und die Urkundenübergabe in der Gemeindebücherei St. Wolfgang statt.

Abgabe- und Erscheinungszeiten:

Der Abgabeschluss immer dienstags 12.00 Uhr

Ab Freitag nach Abgabetermin kann das Mitteilungsblatt bereits online auf unserer Homepage eingesehen werden.

Nr.	Abgabeschluss jeweils 12 Uhr	Erscheinungsdatum
09/2026	Dienstag, 8. September 2026	Donnerstag, 17. September 2026
10/2026	Dienstag, 6. Oktober 2026	Mittwoch, 14. Oktober 2026
11/2026	Dienstag, 17. November 2026	Mittwoch, 25. November 2026
12/2026	Freitag, 11. Dezember 2026	Dienstag, 22. Dezember 2026

Bitte die Abgabetermine beachten und einhalten, da später eingehende Anzeigen, Vereinsmitteilungen etc. nicht mehr berücksichtigt werden können.

Beiträge und Anzeigen fürs Mitteilungsblatt senden Sie bitte an: bauer@st-wolfgang-ob.de oder amtsblatt@st-wolfgang-ob.de

Evangelische Kirche in Haag informiert

Termine August / September

So, 23.08.26 um 9.30 Uhr Gottesdienst in Haag

So, 30.08.26 um 9.30 Uhr Gottesdienst in Haag

So, 06.09.26 um 9.30 Uhr Gottesdienst m. Abendmahl i. Haag

Mi, 09.09.26 um 19.30 Uhr Musikalische Andacht in Haag

So, 13.09.26 um 11.15 Uhr Verkürzter Ausschläfergottesdienst in Haag – kein Gottesdienst in Isen

Ev. Luth. Pfarramt Haag i. OB, Heilig-Kreuz-Kirche
Rosenweg 2, 83527 Haag

70 Jahre Heilig-Kreuz-Kirche

Die Evangelische Kirchengemeinde Haag feierte 70 Jahre Heilig-Kreuz-Kirche und 10 Jahre barrierefrei zugängliche Gemeinderäume. Nathalie Rott vom Kirchenvorstand und Pfarramtssekretärin Andrea Winckler (leider nicht auf dem Foto) hatten mit einem großen Team an engagierten Ehrenamtlichen ein gelungenes Jubiläumsfest organisiert. Helmut Reinig hatte eine Präsentation über 70 Jahre Gemeindeleben zusammengestellt und mit Pfarrerin Ruth Nun und Manuel Haas eine Rallye ausgearbeitet, bei der man zum Beispiel die Stufen zum alten Gemeindesaal im ersten Stock zählen musste oder Menschen finden, die auch Jahrgang 1956 oder 2016 sind.

Natürlich war auch für das leibliche Wohl bestens gesorgt, Kinder konnten sich auf einer Hüpfburg austoben und beim Kinderprogramm basteln oder sich schminken lassen.

Einen ganz besonderen Abschluss fand das Jubiläum mit einem Festkonzert aus Beiträgen ganz verschiedener Musikerinnen und Musiker aus der Gemeinde. Das Konzert war so gut besucht, dass die Plätze in der Kirche nicht

ausreichten. Wie schon beim Familiengottesdienst am Morgen zum Thema „Heimat im Haus Gottes“ musste die große Zwischentür zum Gemeindesaal geöffnet werden. Es bewährte sich prompt, dass der gefeierte Anbau auch als Kirchnerweiterung genutzt werden kann.



Das Bild hat Elias Barnreiter aufgenommen. Es zeigt aus dem Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde von links nach rechts: Gabriele Gleixner, Manuel Haas, Pfarrerin Ruth Nun, Helmut Reinig, Christian Reimer und Kai Wedekind.

Notfalldienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Tel.: 116 117

Bei **schweren, lebensbedrohlichen Notfällen** informieren Sie bitte direkt die bayerische Rettungsleitstelle unter der **Rufnummer 112**

Den aktuellen Apotheken-Notdienstplan entnehmen Sie bitte im Internet: www.blak.de/notdienstsuche oder Mobile Notdienstnummer 22 8 33 oder kostenlose Festnetznummer 0800 00 22 833

Die Praxis Udo Hahn hat Sommerurlaub

Mo., 24.08.26 – Fr., 28.08.26 und

Mo., 07.09.26 – Fr., 11.09.26

Vertretung; Arztpraxis Lebenslinie in Buchbach
Dr. med. univ. Lars Wimmer
Wagnergasse 7, 84428 Buchbach
Telefon: 08086 - 7864920

Montag, 31.08.26 – Freitag, 04.09.26

Vertretung; Dr. med. Maximilian Fütterer
Dobelweg 7, 84427 St. Wolfgang
Telefon: 08085 - 1686

Die Nachbarschaftshilfe informiert



Einsatzleitung

Brigitte Göschl

Tel.: 08081-2884

E-Mail: nbh-stw@web.de

Stellvertretend: Tel.: 08085-1013

Der Umwelt wegen

Recyclinghof

St. Wolfgang, Raiffeisenstraße

Öffnungszeiten:

donnerstags 16 - 18 Uhr (Sommerzeit);

15 - 17 Uhr (Winterzeit)

freitags 15 - 17 Uhr und samstags 9 - 12 Uhr

Angenommen werden:

- Alteisen
- Altkleider
- Bauschutt bis 100 Liter
- CDs/DVDs
- Dosen (ab 2024 nur noch im Gelben Sack)
- Energiesparlampen und LEDs
- Grüngut bis 1 Kubikmeter (cbm)
- Glas in 3 Farben
- Haushaltsbatterien
- Kabel und Buntmetalle
- Kerzenwachs
- Kfz-Batterien
- Kunststofffolien
- Naturkorken
- Papier/Kartonagen
- Speiseöle, -fette
- Tonerkartuschen/-patronen

Containerstandplätze

Einwurfzeiten:

Montag - Samstag

07:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 19:00 Uhr

Sankt Wolfgang, bei Recyclinghof, Raiffeisenstraße

Angenommen werden:

Glas, Papier, Altkleider & Schuhe

Armstorf, Meindlstraße

Angenommen werden:

Glas, Papier, Altkleider & Schuhe

Großschwindau, Jeßlinger Straße

Angenommen werden:

Glas, Papier

Lappach, Parkplatz bei der Aussegnungshalle

Angenommen werden:

Glas, Papier

Schönbrunn, Zenostraße; bei ehem. Raiffeisenbank

Angenommen werden:

Glas, Papier

Dosen werden nur noch über die Gelben Säcke gesammelt.

Problemüll:

St. Wolfgang, Raiffeisenstraße

25.11.2026

08.00 – 09.00 Uhr

Armstorf, Parkplatz beim Kloster

erst wieder 2027

10.30 – 11.30 Uhr

Schönbrunn, ehem. Raiff.-Bank

23.09.2026

10.30 – 11.30 Uhr

Sperrmüll:

Direktanlieferung zur Kreismülldeponie im Sollacher Forst

oder Sperrmüllgutschein bzw. Abholung durch Landkreis - Anmeldung beim Landratsamt Erding

Meldefristen für das Jahr 2026: 31.10.2026 4. Quartal

graue Müllsäcke z. Beseitigung zusätzlichen Abfalls erhältlich bei:

Gemeindeverwaltung St. Wolfgang während der allgemeinen Öffnungszeiten

gelbe Säcke erhältlich:

im Recyclinghof und in der Gemeindeverwaltung St. Wolfgang während der allgemeinen Öffnungszeiten

Servicehotline Gelbe Säcke

Sollte es Probleme bei der turnusgemäßen Abholung der Gelben Säcke geben, wenden Sie sich bitte ab dem neuen Jahr direkt an die Hotline des Abholunternehmens Knettenbrech + Gurdulic, unter der **Telefonnummer 0800/5052505 oder an LVP-Erding@knettenbrech-gurdulic.de.**

**Unsere Gewerbeseite für
die Gemeinde Sankt Wolfgang**

Wir suchen ab sofort zur Verstärkung unseres Teams
eine

Reinigungskraft (m/w/d)

für den Bereich der Geschäftsräume inkl.
Mitarbeiterküche
auf Geringfügiger Basis

wir bieten ein:

- Angenehmes Arbeitsklima und ein motiviertes Team
- Attraktives Gehalt
- Sicherer Arbeitsplatz
- Gute Einarbeitungsphase
- Urlaub
- Jahressonderzahlung



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

uhb Software GmbH
Chiemseering 1 - 84427 St. Wolfgang
Tel. 08085 939122 / email: kontakt@uhb-software.com
www.uhb-software.com

Anzeigen



Wir öffnen unsere Türen -
TAG DER OFFENEN SCHREINEREI
Entdecken. Erleben. Inspirieren lassen.

SAVE THE DATE!

17.10.2026

13:00 - 18:00
Uhr



 **Freuen Sie sich auf:**

- Einblicke in unsere Schreinerei & Werkstatt
- Infos zu Projekten & Materialien
- Live-Demonstrationen & Werkstattführung
- Leckere Snacks & Getränke

*Wir freuen uns
auf Ihren Besuch!*

 **Wo?**
schreinerei grundner GmbH
Wasserburger Str. 1
84427 St. Wolfgang

Sonntag 23. August 2026

Dorffest

in ARMSTORF

10:00 Uhr Feldgottesdienst an der Linde
anschließend ab 11:00 Uhr Mittagstisch



Grillspezialitäten



Steckerlfische



Kaffee u. Kuchen



Lustige Hüpfburg



Auf Eueren Besuch aus Nah und Fern freuen sich der Veteranen – und Reservistenverein Schwindkirchen und die Wirtsfamilie Hagl.

Das Fest findet bei jeder Witterung statt!

Am Montag, 24. August 18:00 Uhr „Kesselfleischessen“